

## Die neue spanische Zivilprozeßordnung

- No. 168 -

*Belen Martinez, spanische Rechtsanwältin (Abogada) in Hannover*

Am 8. Januar 2001 ist die neue spanische Zivilprozessordnung – Ley 1/2000 de 7 de Enero de Enjuiciamiento Civil - in Kraft getreten. Ziel dieses neuen Gesetzes ist es unter anderem, die bisher zahlreichen Verfahren zu vereinheitlichen und vereinfachen und die mündliche Verhandlung einzuführen.

Das neue Gesetz hat einen großen Einfluß auf das spanische Handels- und Wirtschaftsrecht und auf die wirtschaftliche Praxis. Die Durchsetzung von Forderungen wurden erheblich erleichtert.

### Vereinfachung der Verfahren

#### Ordentliche Verfahren

Die bisher vier verschiedenen ordentlichen Verfahren wurden durch zwei ersetzt bzw. vereinheitlicht:

- das ordentliche Verfahren (*juicio ordinario*), für alle Streitfälle über 3.000 Euro und
- das mündliche Verfahren (*juicio verbal*), für Streitfälle bis zu 3.000 Euro.

Das Gesetz bestimmt darüber hinaus Fälle, die unabhängig vom Streitwert einem bestimmten Verfahren – dem mündlichen oder dem ordentlichen - zugeordnet sind. So ist zum Beispiel das ordentliche Verfahren für alle Fälle im Zusammenhang mit allgemeinen Geschäftsbedingungen unabhängig von dem Betrag anzuwenden.

Für das mündliche Verfahren besteht bis zu einem Streitwert von 900 Euro kein Anwaltszwang.

Struktur und Dauer der neuen Verfahren sind vereinfacht worden.

Das ordentliche Verfahren besteht aus:

- einer schriftlichen Klage und Klageerwiderung – *presentación, constestación de la demanda y reconvenición* –
- einem ersten Erscheinen vor Gericht, bei dem versucht wird, einen Vergleich zu erreichen und die Fakten und Beweismittel festgestellt werden – *audiencia previa al juicio* -.
- einem zweiten Erscheinen – *juicio* – zur Beweiserhebung in einer mündlichen Verhandlung.
- Urteil.

Das mündliche Verfahren besteht seinerseits aus:

- der Klageerhebung – *demanda* –
- der Zustellung an der Beklagte – *admisión y traslado* –
- dem Erscheinen vor Gericht, bei dem die Tatsachen und Beweismittel aufgenommen werden und die Beweiswürdigung stattfindet – *vista* –
- Urteil.

Nach dem neuen Gesetz findet also die gesamte Beweiswürdigung in einer einzigen Verhandlung statt, was bisher nicht der Fall war.

### Spezielle Verfahren

Die bisher 60 verschiedene Sonderverfahren wurden durch vier ersetzt, darunter das Mahnverfahren.

### Kreditschutz

Ein wichtiges Ziel des neuen Gesetzes ist der Kreditschutz. Dafür ist ein besonderes Verfahren eingeführt worden: das Mahnverfahren - *proceso monitorio* -. Es gibt auch neue Vorschriften zur vorläufigen Vollstreckbarkeit - *ejecución provisional* - und für den vorläufigen Rechtsschutz - *medidas provisionales* -.

#### *Das Mahnverfahren – Proceso Monitorio-*

Das neue Mahnverfahren soll den Gläubigern den Einzug ihrer Forderungen erleichtern. Damit wird die spanische Gesetzgebung an europäischen Standards angepaßt.

Das Mahnverfahren kann bei einem Streitwert bis zu 30.000 € eingesetzt werden. Die Forderungen müssen fällig und dokumentiert sein.

Belegt können sie vom Schuldner durch unterschriebene oder gestempelte Dokumente (auch elektronischer Art) des Schuldners werden., Rechnungen, Lieferscheine, Bestätigungsschreiben, Telegramme, Telefaxe oder sonstige im Zahlungsverkehr übliche Korrespondenz des Gläubigers sind ebenfalls ausreichend. Die Form, Zustand, Art und Weise des Zustandekommens der Forderung sind nicht wichtig.

Die Inanspruchnahme von Anwälten - *Abogado y Procurador* - ist nicht mehr notwendig. Aus dem Antrag muß lediglich die Identität des Schuldners und dessen Wohnsitz hervorgehen., mit Beifügung des Das Dokuments, aus dem sich die Schuld ergibt, muß ebenfalls beigefügt werden.

Zuständig für das Verfahren ist das Amtsgericht – *Juzgados de Primera Instancia* – am Wohnsitz des Schuldners.

Nach Antragstellung und Überprüfung der Voraussetzungen stellt das Gericht dem Schuldner eine Mahnung zu mit dem Hinweis zu, daß die Forderung vollstreckbar wird, wenn er nicht innerhalb einer 20-tägigen Frist zahlt oder keinen Widerspruch einlegt. Der Schuldner hat dann 20 Tage Zeit, um entweder zu erscheinen oder zu widersprechen. Die Entscheidung des Gerichts ist

ein vollstreckbarer Titel, der die gleiche Wirkung hat wie ein Urteil.

Wenn der Schuldner der Mahnung widerspricht, wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet.

#### *Vorläufige Vollstreckbarkeit - ejecución provisional-*

Urteile, die noch nicht rechtskräftig sind, können jetzt ohne die Hinterlegung einer Sicherheit vollstreckt werden. So soll vermieden werden, daß Berufung eingelegt wird mit dem einzigen Ziel, das Verfahren zu verlängern.

Eine Ausnahme hiervon bilden unter anderem noch nicht rechtskräftige ausländische Gerichtsentscheidungen.

#### *Vorläufiger Rechtsschutz - medidas cautelares -*

Der Gesetzgeber hat ein "numerus apertus" Modell gewählt: Im Gesetz nicht vorgesehenen Arten des vorläufigen Rechtsschutzesmittel, die im Gesetz nicht festgestellt sind, können auch beantragt angenommen werden. Dafür muß Verzugsgefahr vorliegen, der Anspruch muß glaubhaft gemacht werden und Sicherheitsleistungen müssen erbracht werden.

Der Antragsteller muß genug Daten und Dokumente vorweisen, um die Maßnahmen zu rechtfertigen, und diese hinreichend begründen. Er muß fernerauch eine Sicherheitsleistung erbringen, um Vermögensschäden für den Schuldner zu vermeiden.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann im Zusammenhang mit der Klage, vor Klageerhebung (wenn innerhalb von 20 Tagen die Klage nicht erhoben worden ist, endet das Rechtsschutzverfahren) oder auch während des Verfahrens gestellt werden.

Es sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ArrestVorläufige Pfändung von GegenständenVermögen - *embargo preventivo* -
- Gerichtliche Verwaltung von Produktionsgütern - *intervención o administración judiciales de bienes productivos* -

- Verwahrung beweglicher Gegenstände - *depósito de cosa mueble* -
- Errichtung eines Vermögensinventars - *formación de inventarios de bienes* -
- Eintragung von Vormerkungen in öffentliche Register - *anotación preventiva de la demanda* -
- Richterliche Anordnung zur Unterlassung einer Handlung - *orden judicial de cesar provisionalmente en una actividad* -
- Einzug und Verwahrung von Einnahmen aus rechtswidrigen Handlungen - *intervención y depósito de ingresos obtenidos mediante actividad ilícita* -
- Aussetzung von Gesellschafterbeschlüssen - *suspensión de acuerdos sociales* -

### Verbraucherschutz

Neu ist, daß nun eine Gruppe Prozeßpartei sein kann - *legitimación de grupos* -. Die betroffenen Verbraucher müssen bestimmt sein und die Gruppe muß aus tatsächlich Geschädigten bestehen.

Das Gesetz führt auch die Kollektivlegitimation bei Verbrauchern ein. Verbraucherverbände werden damit berechtigt, die Interessen ihrer Mitglieder sowie allgemeine Kollektivrechte und Interessen vor Gericht zu vertreten. Die Geschädigten können dabei eine unbestimmbare Gruppe sein.

Ist ein Verfahren eines Verbraucherverbandes oder einer Gruppe anhängig, kann jeder einzelne Verbraucher innerhalb einer bestimmten Frist dem Verfahren beitreten. Die Klage eines Verbraucherverbandes ist diesen den Geschädigten dann zuzustellen.

Sind die Geschädigten nicht bestimmbar, setzt das Gericht durch öffentliche Zustellung eine Beitrittsfrist fest.

Verbraucher, die nicht unmittelbar an dem Verfahren teilgenommen haben und zu deren Gunsten ein Urteil eingeht, müssen im Urteil angegeben werden. Ist dies nicht möglich, soll das Urteil wenigstens die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung feststellen.

Andere Vorschriften, die die Kollektivrechte verstärken, betreffen die Beteiligung an öffentlichen Zwangsversteigerungen, die Vertretung und Teilnahme an den verschiedenen Verfahren und die Zustellung der Verfahrensakten durch elektronische Mittel.. (Für mündliche Verfahren die Streitfälle bis zum 900 Euro und in dem mündlichen Verfahren und in dem Mahnverfahren besteht keinen Anwaltszwang.), und die Zustellung der Verfahrensakten durch elektronische Mittel.

### Auswirkungen der Reform auf das spanische Handels- und Gesellschaftsrecht

#### *Wechselprozess*

Das Verfahren wird nun im neuen Gesetz einheitlich geregelt.

Es betrifft die Ansprüchen aus Wechseln, Schuldscheinen oder Schecks im Sinne des spanischen Wechsel- und Scheckgesetzes. Das Verfahren beginnt mit der Klageerhebung und der Vorlage des Titels. Das Gericht entscheidet über die formelle Echtheit des Titels und fordert den Schuldner auf, innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Gleichzeitig beschließt das Gericht die vorläufige Pfändung des Vermögens des Schuldners bis zur Höhe der Hauptforderung plus Verzugszinsen und Kosten.

Der Schuldner kann zahlen, widersprechen oder die Pfändung innerhalb von 5 Tagen durch das Einbringen einer Sicherheit aufheben. Widerspricht der Schuldner nicht, wird vollstreckt.

#### *Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung*

Nach dem neuen Gesetz richtet sich das Anfechtungsverfahren nach den Vorschriften für ordentliche Gerichtsverfahren - *juicio ordinario* -. Zuständig ist Die örtliche und sachliche Zuständigkeit liegt weiterhin beim das erstinstanzlichen Gericht des Ortes des Gesellschaftssitzes. Die Klagen auf Anfechtung werden vor dem Amtsgericht kumuliert.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann Berufung eingelegt werden, diese hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung gilt gegenüber allen Gesellschaftern, nicht jedoch gegenüber gutgläubigen Dritten.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

In der neuen Fassung des spanischen Gesetzes über allgemeine Geschäftsbedingungen werden bei einer Nichtigkeitsklage - *acción de cesación* - gegen allgemeine Geschäftsbedingungen entweder nicht nur die beanstandeten Klauseln für nichtig erklärt sondern auch und ihre Weiterverwendung untersagt oder auch festgestellt, daß die Klauseln gültig und wirksam sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, Klage auf Rücknahme der AGB zu erheben einzureichen - *acción de retractación* -. Hier kann/wird dem Verwender auferlegt werden, nichtige Klauseln aus seinen AGB zu streichen und in Zukunft nicht mehr zu verwenden oder empfehlen.

Weiter kann Klage auf gerichtliche Feststellung, daß eine bestimmte Klausel Vertragsbestandteil geworden ist - *acción declarativa* - , erhoben eingereicht werden.

Geändert wurden auch unter anderem das spanische Gesetz über den für Ratenkauf - *ley 28/1998 de venta a plazos de bienes muebles* -, das Gesetz über den für Unlauteren Wettbewerb - *ley 3/1991 de 10 de enero de competencia desleal* -, das spanische Patentrecht - *ley 11/1986 de 20 de marzo de Patentes* - und das Werbegesetz - *ley 34/1988 de 11 de noviembre general de Publicidad* -.

Mit der Einführung der neuen Zivilprozeßordnung hat eine Harmonisierung mit anderen europäischen Rechtsordnungen stattgefunden. Die Einführung der mündlichen Verhandlung ist positiv zu bewerten. Die Verfahrensdauer ist verkürzt worden, es werden mehr Vergleiche zwischen den Parteien geschlossen und unnötige Berufungsverfahren werden vermieden. Die Forderungsdurchsetzung hat eine größere Aussicht auf Erfolg als früher.

Für den Mandanten ungünstig ist dagegen das Beibehalten des spanischen *Procurador*. Der *Procurador* ist ein Jurist, der im Name und als Vertreter der Partei auftritt. Der *Abogado* seinerseits hat die Beratung, die Abfassung der Klage und das Plädoyer als Aufgabe.

Prozeßvollmachten an spanische *Procurador* und *Abogado* aus dem Ausland müssen nicht nur notariell beglaubigt werden, sondern auch mit Apostille ( Bestätigungsvermerk des örtlichen Gerichts ) versehen sein.

15. Mai 2002

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl.  
rer. pol.; Véronique Demarne, Juriste (F)

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH); Daniela Rott, Rechtsanwältin; Carlota Simó, Abogada (ES), Belén Martínez, Abogada (ES).

#### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

#### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.